

**Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend effiziente Gesundheitsversorgung durch überregionale Planungsregionen**

25.5086.01

Die freiwillige Zusammenarbeit innerhalb der gemeinsamen Gesundheitsregion (GGR) zeigt sich insbesondere in den Bereichen der Gesundheitsinfrastruktur der Spitalplanung oft als unzureichend. Eine verbindliche gemeinsame Planung beider Basel bezüglich Gesundheitsinfrastruktur existiert noch nicht. Auch ist eine verbindliche Zusammenarbeit mit angrenzenden Gebieten, die faktisch zur Versorgungsregion am Juranordfuss gehören, aktuell nicht gegeben.

Dieser Zustand gefährdet nicht nur die finanzielle Tragbarkeit der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, sondern auch deren Qualität. Trotz Vorgaben im Krankenversicherungsgesetz (KVG) ist es den Kantonen seit Jahrzehnten nicht – oder nur in Teilbereichen, etwa der hochspezialisierten Medizin – gelungen, eine verbindliche und überregionale Zusammenarbeit in der Planung zu etablieren. Oftmals dominieren kantonale und partikuläre Interessen und verhindern eine nachhaltige und langfristig tragfähige Planung, welche sich qualitätsfördernd und kostendämpfend auswirkt.

Angesichts dieser anhaltenden Defizite ist ein Paradigmenwechsel erforderlich. Die Festlegung von Versorgungsregionen nach sachorientierten Planungskriterien und eine verbindliche interkantonale Spitalplanung bedürfen auf Bundesebene eines übergeordneten Rechtsrahmens. Nur auf diese Weise scheint eine nachhaltige Reduktion von Überkapazitäten erreichbar zu sein. Schritte in diese Richtung werden die Qualität der medizinischen Versorgung fördern und zu einer nachhaltigen Dämpfung der Gesundheitskosten beitragen.

Auch auf Bundesebene sind parlamentarische Initiativen mit dieser Zielrichtung zu beobachten. (Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats «Spitalplanung durch interkantonale Spitallisten stärken» (25.3017) sowie Motion Patrick Hässig «Kosten einsparen und Qualität verbessern, die Spitalplanung muss gemeinsam vom Bund und von den Kantonen durchgeführt werden» (24.3505))

Zur Unterstützung dieser Bestrebungen wird angeregt, dass der Kanton Basel-Stadt eine entsprechende Standesinitiative mit den nachfolgenden Forderungen einreicht. Ein Vorstoss mit gleichlautenden Anträgen wurde im Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht (Motion betreffend Standesinitiative «Effiziente Gesundheitsversorgung durch überregionale Planungsregionen» 2024/753) und sollen zeitnahe auch in anderen Kantonen in der Nordwestschweiz platziert werden, um eine nationale Diskussion anzustossen und die Bedeutung einer überregional abgestimmten Gesundheitsversorgung zu unterstreichen.

Der Regierungsrat Basel-Stadt wird daher beauftragt, im Namen des Kantons Basel-Stadt bei der Bundesversammlung gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative einzureichen, die folgende Massnahmen fordert:

1. Verbindliche überregionale Planung in Gesundheitsregionen: Der Bund schafft die notwendigen gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen, um eine verpflichtende Spital- und Gesundheitsplanung zwischen den Kantonen sicherzustellen. Ziel ist eine bedarfsorientierte und effiziente Gesundheitsversorgung, die regional abgestimmt ist.
2. Festlegung von Gesundheitsregionen: Die Spital- und Gesundheitsplanung erfolgt künftig nach klar definierten Gesundheitsregionen. Diese orientieren sich beispielsweise an tatsächlichen Patientenströmen, dem regionalen Versorgungsbedarf und den geografischen Gegebenheiten, um eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Versorgung sicherzustellen.
3. Klare Kompetenzverteilung: Der Bund übernimmt die Verantwortung für die Definition und Festlegung der Planungsregionen, um eine einheitliche und effiziente Planungsregion zu gewährleisten. Innerhalb dieser Regionen bleiben die Kantone für die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Planung zuständig, lokale Besonderheiten berücksichtigt werden können. Die gemeinsame Gesundheitsregion dient der übergeordneten Planung und Koordination der Infrastruktur. Es wird sichergestellt, dass die Kompetenzen der Kantone im Hinblick auf die Patientenfreizügigkeit und die bedarfsgerechte Steuerung erhalten bleiben. Die Kostenentwicklung bleibt weiterhin in der Verantwortung der einzelnen Kantone, wodurch die finanzielle Hoheit der einzelnen Kantone gewährleistet wird. Wenn die betroffenen Kantone sich nicht innert nützlicher Frist auf eine zielführende Planung festlegen können, dann übernimmt der Bund die durch das Gesetz bestimmten wichtigsten Planungsaufgaben für die Region, insbesondere die Planung der Spitalkapazitäten.

Tobias Christ, Claudia Baumgartner, Bülent Pekerman, Sandra Bothe, Niggi Daniel Rechsteiner, Johannes Sieber, Brigitte Kühne